

Stellungnahme des AKIT

Ansprechpartner: Gerd Krauße, Deutsche Flugsicherung
Kontakt: AKIT Geschäftsstelle, Tel.: 04624/8050-23,
Email:akit@bodo-peters.de, www.bodo-peters.eu/akit
Thema: „Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste; Anhörung zur zukünftigen Strukturierung und Gestaltung; Preisfestlegungsverfahren nach §67 Abs. 2 TKG“
Mitteilung: 507/2007
Amtsblatt: Nr. 13

„Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste; Anhörung zur zukünftigen Strukturierung und Gestaltung; Preisfestlegungsverfahren nach §67 Abs. 2 TKG“

Im Anwender-Kreis Informationstechnik und Telekommunikation (AKIT) haben sich seit 1987 zahlreiche private Unternehmen aus verschiedenen Bereichen sowie kommunale, Landes- und Bundesbehörden als große Anwender von Telekommunikationsdiensten zusammengeschlossen. Verschiedene Themenbereiche, die jeweils von einem Themenpaten fachlich unterstützt werden, dienen der gemeinsamen Information sowie dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die eingeräumte Gelegenheit wahr, umfangreiche Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis sowie sachdienliche Hinweise in die final abzufassende Zuteilungsverfügung einzubringen. Ausgangspunkt unserer Ausführungen sind unverzichtbare Kernforderungen von Teilnehmern bzw. Anschlussinhabern, denen in vielen TK-Anwendungsfällen leider noch nicht angemessen entsprochen wurde:

- 1) Transparente Abwicklung
- 2) Kontrolle der TK-Leistungen durch den Anschlussinhaber
- 3) Kontrollierte Bestellung von TK-Leistungen
- 4) Korrekte, nachprüfbare und weiterverarbeitbare Rechnungen

Bei der zukünftigen Gestaltung und Nutzung von Shared-Cost-Abwicklung in der Rufnummerngruppe 0180 sollen die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Wegen der Bestrebungen, zukünftig außerhalb der Internet-Telefonie (VoIP) mindestens eine weitere Qualitätsklasse für gesicherte Sprachtelefondienstverbindungen auf der Basis von NGN-Szenarien (Next-Generation-Network) zu etablieren, ist grundsätzlich am Konzept von Shared-Cost-Services (Geteilte-Kosten-Dienste) festzuhalten. Auf Grund des derzeitigen Preisniveaus für leitungsvermittelnde Verbindungskosten wäre es allerdings sinnvoll, über eine wirklichkeitsnähere Anpassung der festgelegten Entgeltabstufung nachzudenken. Die Tarifstruktur selbst, d.h. der Entgeltabstand mehrerer Optionen zueinander, erscheint durchaus zukunftsfähig zu sein.

Dabei ist für eine weiterhin steigende Akzeptanz dieses Dienstleistungstyps, d.h. für eine teilnehmeranschlussbezogene Freigabe einzelner dienstespezifischer Wahlziele in der Rufnummerngruppe 0180, unmissverständlich auszuschließen, dass hierüber Dienste angeboten werden, die dem Rufnummernbetreiber neben der Erstattung des reinen Kommunikationsaufwandes zusätzlich finanzielle Vorteile einbringen.

2. Es liegt im Verantwortungsbereich der aufsichtsführenden Behörde, dafür Sorge zu tragen, dass konkrete Anwendungsaufgaben eingehalten werden. Es ist nicht vertretbar, dass strukturelle Zuwerhandlungen erst nach langem Instanzenweg als solche erkannt und behandelt werden, wenn schon aus der Nutzungs- oder Entgeltsystematik entsprechende Rückschlüsse gezogen werden können.
3. Verbleibt es weiterhin bei einer fest fixierten und preislich transparenten Tarifabstufung, die dann allerdings entweder für bestimmte Tarifförmlichkeiten oder im Idealfall auch für alle Aktivierungen aus Mobil-funknetzen zu gelten hat, kann auf eine Preisansage verzichtet werden. Es ist aus Sicht von Anrufern (und auch aus Sicht von geschäftlichen Rufnummernbetreibern) nicht verständlich, warum bei Standardangeboten unterschiedliche Tarifgrundlagen zur Anwendung kommen, die vom Teilnehmernetz des Anrufers abhängen.

Bei allgemein fest fixierten Ereignis- oder Zeittarifen entfällt zwangsläufig die Notwendigkeit eines OFFLINE-Billing, was sicherlich die Rechnungsprüfung durch die Anschlussinhaber wesentlich vereinfacht. Damit steht eine Kombination eines Ereignis- und Zeittarifes ebensowenig zur Debatte wie eine Diskussion über Zwangsauslösungen ähnlich wie bei Premium-Services.

Durch fixierte und preislich transparente Tarifabstufungen besteht auch kaum die Gefahr, das die Intention eines Geteilte-Kosten-Angebots durch Portale mit einer völlig anderen Dienstausrichtung zunichte gemacht wird. Somit wird auch ein geldwerter Vorteil für Mitarbeiter oder ein Unterlaufen von allgemeinen Wahlfiltern zur Sperre anderer Serviceformen ausgeschlossen sein.

4. Es ist nachhaltig dafür zu sorgen, dass innerhalb einer Rufnummerngasse nur ein konkret beschriebenes Dienstleistungsangebotsumfeld aktivierbar wird. Möchten Anschlussinhaber an ihren Netzzugängen zum Sprachtelefondienst genau dieses i. d. R. entgeltrelevante Dienstespektrum bzw. einen konkreten Auskunftsanbieter (identifizierbar über BNetzA-Veröffentlichungen bezüglich der zugeteilten Rufnummer) ausschließen, würde es reichen, den lokal ausgewählten Netzzugangsbetreiber (Teilnehmernetzbetreiber, TNB) zu bitten, die wähltechnische Erreichbarkeit von definierbaren Zielen in dieser Rufnummerngasse zu sperren. Nur bei verlässlichen Rufnummernsperrungen dürften spezifische Entgeltforderungen sicher auszuschließen sein.
5. Werden von speziellen TK-Anbietern neue oder andersartige Dienstleistungspektren erwogen, so steht es der BNetzA frei, andersartige Entgeltstrukturen entweder in bestehenden und bereits gesetzlich definierten Rufnummerngassen (Low-Cost-Premium in 0900-Gasse) unterzubringen oder ganz neue Rufnummernzweige mit einer eindeutigen Funktion zu kreieren. Aus Betreibersicht von seriösen Rufnummernzielen in der Rufnummerngasse 0180 ist deutlich hervorzuheben, dass eine Vermengung von Dienstleistungen nicht erwünscht ist.
6. In der beabsichtigten Zuteilungsverfügung der BNetzA ist deutlich zu unterstreichen, das es sich bei Geteilte-Kosten-Diensten um erbrachte Leistungen im Sprachtelefondienst handelt und dementsprechend die Entgeltermittlung für die Rufnummerngasse 0180 der Zertifizierungsverpflichtung nach TKG § 45 g genügen muss. Im Falle von Beanstandungen muss TKG § 45 i und j entsprechend zur Anwendung kommen.
7. Es wäre wünschenswert, dass nur die festgelegten Inhalte über die Rufnummerngasse 0180 vermarktet würden. Hier muß die Bundesnetzagentur ihre Aufsichtspflicht nachkommen und Anbieter von Diensten, die gegen die Nutzungsregeln verstoßen, die weitere Nutzung der Rufnummerngasse untersagen.